

10
see



130
Allergerechteste
Kaiserliche
RESOLUTIONES

und
Verordnung
in Sachen
Mecklenburgischer Ritter- und
Landschaft

Contra
Des Herrn Herzoges Carl Leopolds
zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl.

In Puncto diversorum Gravaminum, nunc Regiminis
Cæsareæ Commissionis.

Publ. Lunæ 23 Martii 1733.

Gedruckt im May 1733.

RESOLUTIONES
et
DECRETUM

in
Sessibus
et
in
Sessibus
et
in
Sessibus

Caroli Augusti
in
Sessibus
et
in
Sessibus
et
in
Sessibus

Actum in May 1733



Lunæ 23. Martii 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den
Herrn Herzogen zu Mecklenburg, in puncto divers. gravam. in
specie die bey denen Land-Tägen de Ao. 1723. 1724.
1726. & 1727. vorgekommene Landes-Be-
schwerden betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten
Reichs- Hoffraths allerunterthänigstes Gutachten vom 5. Novembr.
1732. allergnädigst approbiret;
Deme zufolge wird wegen des andern Land-Tags zu Sternberg de
Anno 1723.

Die Land-Täge und deren Anordnung zu gehöriger und be-
quemer Zeit betreffend.

Ad Grav: I^{um} Authoritate Cæsarea hiemit verordnet und festgesetzt;
daß in Zukunft jährlich zu Verkündigung des Recces-Quantii, auch derer
Reichs- und Creysß- ingleichen Fräulein- Steuern, wann dergleichen abzugeben
seyn sollen, nicht weniger zu Abthung derer Landes-Gravaminum und Desi-
deriorum, ein allgemeiner öffentlicher Land-Tag gehalten, und ausser solchem
keine Steuern ausgeschriben, noch aufgebracht, von sothanem Land-Tage aber
niemand, der auf selbigen das Jus Votandi hat, ausgeschlossen, und in specie
dem Hrn. Herzogen zu Mecklenburg, Stetig jedesmahl von dem Termino und
denen in Proposition zu bringenden Punkten zeitige Nachricht gegeben werden
solle, damit von demselben die in Dero Stargardischen District befindliche
Ritter- und Landschafft, vermittelst eigener Verordnungen zum Land-Tage,
wohl befugtermassen beschieden, und nicht weiter als vorhin geschehen, davon
ausgeschlossen werden mögen; Endlich solcher Terminus nicht in der Erndte
oder Saat-Zeit, oder in spätem Winter (wann nicht des Reichs- Creyses und
Landes-Nothdurfft ein anders unumgänglich erforderen) sondern dem Hers-
kommen gemäß im October angesetzt werden solle.

Die Erörter- und Abthung derer Gravaminum auf Land-
Tägen betreffend.

Ad Grav: II^{um} wird ein regierender Herzog zu Mecklenburg ernstlich da-
hin angewiesen; daß derselbe auf denen in Zukunft zu haltenden Land-Tägen
A 2 nicht

nicht allein die von Ritter- und Landschafft zu übergebende Gravamina annehmen und anhören, sondern auch diejenigen, so in denen Landes-Verträgen und Kayserl. Erkänntnissen, insonderheit in denen Kayserl. Resolutionibus auf die Zeithero eingebrachte Beschwerden, abhelffliche Maasse erhalten; oder sonst in Liquidis beruhen; unverzüglich und ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit noch bey jedem wählenden Land-Tage abthun, diejenige aber, welche altioris Indaginis seyn, nach Maassgebung derer Reverfalen, durch unpartheyische Commissarien oder Niedersetzung der Rätthe, oder Parium Curiae erörtern, und längstens vor dem nächsten Land-Tage zu gleichmäßiger billiger Endschafft kommen, und gelangen lassen solle;

Die von dem Antheil der Ritterschafft zu denen Fürstl. Aemtern gezogene Adelige Güther und davon verweigerten Beytrag zu denen Ritterschafftlichen Anlagen betreffend.

Ad Grav: III. ergeth

1. Von Jhro Kayserl. Majest. nach Beschaffenheit derer nunmehr vorkommenden trifftigen Umstände, hiermit die Kayserl. Vorsehung dahin, daß nach dem von voriger Kayserl. Commission am 29. April 1721 gestellten, und den 27 April 1725 wiederholten Rätthl. Gutachten, zu einiger Befriedigung der Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft, in Specie in die von dem Landes-Herrn nach und nach an sich gebrachte Adelige Güther, ohne Unterscheid, jedoch vor dismahl nur auf 500000 Ehlr. executive verfahren werden möge; Uebrigens wird von Jhr. Kayserl. Maj. dem Hrn. Herzog Christian Ludwig, qua Commissario Cæsareo, hiermit aufgegeben, den Punct, wie die eröffnete Ritter-Lehen an andere wiederum zu verleihen seyn, nochmahls auf dem Land-Tage in Proposition zu bringen, dabey auf die Resolution, die Ao. 1610. hierüber von dem dermahligen Herzog ergangen ist, gehörige Reflexion zu machen, und pro futuro denselben auf etwas beständiges zu reguliren, und zu Kayserl. Majest. allergnädigsten Confirmation, sodann, wes man sich deshalben ver gleichen haben wird, gebührend einzuschicken.

2^{do}. Wird Autoritate Cæsarea festgesetzt, daß nach Inhalt derer Fürstl. Resolutionen ad Grav: Polit: 4. N^{ro}. 3. & Grav: Spec: Suerin: 8. unter denen Stücken und Pertinentien, so post annum 628. von der Ritterschafft an die Fürstl. Cammer, und denen, so von ermeldter Cammer an die Ritterschafft gekommen, oder ferner kommen möchten, eine billige und beständige Vergleichung und Equabilität ratione Collectarum gemacht, und dem Theil, welchem etwas abgegangen, billige Satisfaction verschaffet, in dessen aber, und bis solches erfolget, davon die gewöhnliche Onera præstiret werden, in Specie

die auch die an den Herrn Herzog und dessen Cammer gekommene Ubeliche Güther sich des Beytrags zu den Ritterschaftlichen Oneribus und andern Anlagen, sowohl bey Kriegs- als Friedens- Zeiten nicht weiter entziehen, sondern ermelde Fürstl. Cammer davon die behörige Ratam solcher Ritterschaftl. Onerum und Amts- Anlagen abtragen solle;

Die verweigerte schriftliche Handlungen auf denen Landtäggen betreffend.

Ad Grav: IV^{um} wird ratione futuri von Ihro Kayserl. Majest. allergerchtest verordnet, daß der Ritter- und Landschafft auf Land-Tagen und andern Diäten die schriftliche Handlung nicht versaget, sondern ihre schriftliche Vorstellungen, daserne dieselbe geziemend eingerichtet seyn, Fürstlicher Seits unweigerlich angenommen, und ihnen darauf, wann sie gebührend darum ansuchen, jedesmahl schriftliche Resolutiones ertheilet werden sollen.

Die nicht Höhrung derer Landes-Deputirten und nicht Annehmung und Resolvirung derer Landschafftlichen Briefe und Supplicationen concernirende.

Ad Grav: V^{um} wird der Hr. Herzog dahin erinnert, nach dem Inhalt der dem Recces de Ao. 1701. beygefügtten Resolution ad addit: grav: Q. I. Grav. 3. wenn an ihn bey denen Land- und Deputation-Tagen einige Deputirte von Ritter- und Landschafft abgeschicket werden, selbige gebührend zu hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst von denen Eständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit gehörige Resolution ertheilen zu lassen.

Die Contributions- Restantien und deren Executiones, imgleichen die Visitationes und Executiones samt dem modo exequendi betreffend.

Ad Grav: VI. wird Auctoritate Caesarea festgesetzt, daß die bey Eintreibung der Contribution Zeithero eingerissene Unordnung, und alle dem gemeinen Wesen schädliche Executiones gänglich abgestellt seyn sollen; Wann aber, erheischender Nothdurfft nach, gegen die säumige Contribuenten executive verfahren werden muß, und hiernächst Ritter- und Landschafft oder der Engere Ausschuß durch die Einnehmer bey dem Land- Kasten die Restantien einschicken, und um die Execution anhalten würden; So soll solche ohngesäumte angeordnet, und durch die Executores ordinarios, denen auf des Engeren Ausschusses geziemende Anzeige und Bitte einige von der Mäßig in maßiger Anzahl

zuzugeben / ohne jemandes Verschonen / die alte und neue Restantien eingetrieben und dem Lande-Kassen eingeliefert werden.

2. Damit aber auch hiebey allen Excessen und Inconvenientien um so mehr vorgebeuet werden möge / so soll der Fürstl. Landtags-Resolution d.d. Schwaan den 23 Dec. 1668. und dem damahls beliebten modo exequendi künftighin beständig nachgegangen / und die Executiones von der Landes-Herrschaft nicht einseitig / sondern in Beyseyn derer Ritter- und Landschaffts-Deputirten beeydiget / und mit gemessener Instruction versehen werden / worüber jedoch Ritter- und Landschafft dergestalt jedesmahl zu vernehmen und zu hören / daß auf die ebedessen übergebene (so weit selbige auf die gegenwärtige Zeit quadriren) und künftigt zu übergebende Monita / nach Recht und Billigkeit / auch dem Herkommen gemäß / Lands-Väterlich reflectiret / diesem nach bey Visitation und Execution derer Contribuenten derselben Ruin und Bedruck nach aller Möglichkeit verhütet und abgekehret werde.

Die eingeführte Monopolia und dem freyen Commercio zuwider errichtete Pacta und ertheilte Privilegia betreffend.

Ad Grav: VII. wird

1. Der Hr. Herzog zufoererst und ingemein dahin erinnert / sich in Zukunft in Ansehung der Monopoliorum und derer dahin abzielenden Privilegien / nach denen bekandten Reichs-Satzungen und dererselben deutlichen Inhalt / auch natürlicher Billigkeit / und Landes-Väterlicher Obliegenheit zu richten ; und dergestalt daran zu seyn / damit eines jedes Wohlfahrt so viel thunlich befördert / und niemanden der Nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge.

2^{do}. Obwohl die Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen zur Zeit der Mastung / die Fürstl. Hölzer vor andern mit ihren Schweinen zu betreiben / auch was sie an Kupffer / Kesseln und Sensen gebrauchen / ausser denen Fürstl. Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Persohnen allein zu kauffen / weiter angehalten werden können ; so soll solches jedoch in keine Weise auf die von Ritter- und Landschafft / oder dero Bürger und Unterthanen extendiret / noch weniger die Einfuhr von auswärtigen Kupffer / Kesseln und Sensen in das Land verbothen werden.

3^{io}. Soll sowohl denen auswärtigen Kaufleuten die Wolle aus dem Lande ungehindert zu holen / als denen Eingefessenen solche anderwärts zu verschaffren / und so gut sie können zu debitiren / erlaubt seyn ; Es wäre danu / daß die Einheimischen Kaufleute selbige um den Preis / wofür die Fremde sie annehmen wollen / oder wofür die Verkäufer solche zu geben gemeint / und anderswo auszubringen

zubringen weiß, ebenfals behalten und erhandeln wolten; Ingleichen wird das gewissen Persohnen, wegen Sied- und Verkaufung der Seiffe, privative concedirte Privilegium hiemit aufgehoben und cassiret.

4^{to}. Hat es zwar dabey sein Verwenden, daß der Herr Herzog in seines Landen Schornsteinfeger, Schwein-Schneider, auch Scharff-Richter, jedoch ohne Abbruch der einigen Städten und andern Orten (insonderheit was die Scharff-Richter und davon abhängende Abdeckerey betrifft) desfalls competirenden und wohl hergebrachten Befugnis, mit Determinirung der von ihnen keinesweges zu überschreitenden billigmäßigen, und von Alters hergebrachten Gebühr bestellet, auf gewisse Fürstl. Aemter sie privilegiren, und die darinnen wohnende Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen, an selbige ratione derer in eines jeden Profession lauffenden Verrichtung verweisen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder der Fürstl. Rent-Cammer zufließen lassen könne;

Jedoch soll anbey denen von der Ritter- und Landschafft und denen Untertassen, von denen im Lande etablirten Schornsteinfegern, Schwein-Schneidern, auch Scharff-Richtern, und zwar von diesen so wohl zu Executionen, als Abdeckung des verreckten Viehes, diejenige, welche ihnen am nächsten und mit denen wenigsten Unkosten zu haben, oder die sie zumahlen zu Gerichtlichen Executionen am tüchtigsten hielten, zu nehmen; Ingleichen denen gemeinen Leuten, so es können und wollen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden unversehret seyn.

5^{to}. Soll einem jeden seine Mühle nach geendigter Pacht, an einen andern Müller, wann er will, zu verpachten, oder auch administriren zu lassen frey stehen, und der Müller-Zunft solches zu hindern, und dem Müller, welcher solche pachtet, oder darauf arbeitet, aufzutreiben, oder deshalb zu bestraffen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung verboten, und ihre angebliche Rolle oder Privilegium auch in so weit es dahin entgegen, aufgehoben seyn.

6^{to}. Denen von der Ritter- und Landschafft auch ihren Unterthanen, wird zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimische oder fremde Zimmermeister, worunter aber keine Pfücher zu vertreiben, nach Befallen zu gebrauchen erlaubt, und sollen die Einheimische, unter dem Prætext ihres Privilegii, fremde Meister an der Arbeit auf dem Lande zu hindern, und Gewalt gegen dieselbige, oder die Bau-Herren auszuüben, nicht befugt seyn.

7^{mo}. Denen Eingefessenen auf dem Lande soll zu Ersparung derer, sonst einiger hart drückenden Kosten, Musicanten und Spiel-Leute nach ihren Gefallen zu nehmen frey bleiben.

8^{vo}. Wird dem Hrn. Herzog Christian Ludwig als Commissario Casla-

reo

reo hiermit anbefohlen / den Amtmann Grenzen und Conforten über das ihnen gegebene Privilegium privativum der Holz-Flöße auf der Elbe / noch mehr in Copia abfolgen zu lassen / und nach gnugsamer Instruction der Sachen an Kayserl. Majest. darüber nebst Räthl. Gutachten allerunterthänigst zu berichten. Der von der Lühe aber wird mit seinem Besuch zu der bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath zwischen ihm und dem Salz-Inspector Schlessen Rechtshängigen Proceß verwiesen; Im übrigen hat es mit denen auf denen Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern / bey der wegen der Handwerker ingemein ertheilten Kayserl. Resolution vom 28 Sept. 1724. sein Bestehen.

9. Jedoch wird dem Hrn. Herzog / im Fall er bey einem oder andern Punkte begründet zu seyn vermeynen möchte / selbige bey Kayserl. Reichs-Hofrath zum Ueberfluß / und zwar in zwey Monatzen anzubringen verstatet.

Die Hemmung des dem Lande höchst nöthigen Credits betreffend.

Ad Grav: VIII. Wird hiemit verordnet / daß in Zukunfft die Moratoria anderer gestalt nicht / als in denen Fällen / da solche die Rechte erlauben / und auf vorübergehende der Sachen genugsame Verkündigung und Untersuchung derer von denen Imploranten vorgebrachten Ursachen ertheilet / und dabey insonderheit dasjenige / was deshalb in der Reform: Polit: August: de A. 1748. tit: XXII. §. 2. verordnet / und in der Ordinat polit: Francofurt: tit: XXIII. §. 4. de Ao. 1777. wiederholet / genau beobachtet werde; Hingegen / und nachdem nicht zu befinden / daß solches bey denen dem von Vittinghoff / imgleichen Penz zu Beng und von Bülow zu Harckensee concedirten Indulten geschehen; Als sollen selbige Kraftlos seyn und dafür gehalten / auch von denen Fürstl. Gerichten darauf nicht weiter reflectivet werden.

Von den Voigten und Gerichts-Dienern / und deren Aufnahme in die Zünfften.

Ad Grav: IX. Wird dieses Gravamen bey dem 3ten zu Malchin gehaltenen Land-Tage ad Grav: 4. erlediget.

Die unterlassene Administration der Justiz in denen Fürstl. Unter-Gerichten und Aemtern / wegen der von der Ritterschafft und ihren Unterthanen belangend.

Ad Grav: X. Wird Autoritate Caesarea verordnet und festgesetzt / daß die Fürstl. Unter-Gerichte und Aemter nach Inhalt der Fürstl. Hof-Gerichts-Ord:

Ordnung de Ao. 1622. p. 2. tit. 1. schleunig und unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit einen jeden, und also auch denen von der Ritter- und Landschafft und derselben Unterthanen, wann selbige bey ihnen klagen, und etwas denunciiren, ohne Respect derer Persohnen, administriren und mittheilen, auch in allen und jeden Sachen richtige Protocolla halten, und denen, welche dieselbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, insonderheit die von denen ihrer Jurisdiction untergebenen Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Excesse gebührend untersuchen und bestraffen, widrigenfalls aber, und dasern bey denen höhern Gerichten über ein oder anderen Unter-Richter oder Beamten in puncto protractæ aut denegatæ justitiæ mit Fug geklaget werden könnte, dieselbe nicht allein der Avocation der Sache, sondern auch einer Bestrafung und als lenfalls der Ersekung des dadurch verursachenden Schadens zu gewärtigen haben sollen.

Die Marsche und Durchmarsche, auch Einquartierungen fremder Troupen, und deren Repartition betreffend.

Ad Grav. XI. Wird von Kayserl. Majest. weiter verordnet und festgesetzt, daß in Zukunfft bey vorkommenden Marschen und Durchzügen fremder, auch der Fürstl. Troupen, in alle Wege die Billig- und Gleichheit zwischen denen Fürstl. Cammer-Gütern, der Ritterschafft und Städten beobachtet, denen Ritter- und Landschafft-Deputirten und Commissarien, solchen auch die Zeit und der Ort, woselbst die Marsch-Route, nebst sämtl. Repartition derer Quartier- und Lieferungen, wie sie Nahmen haben mögen, auszumachen, in Zeiten notificiret, sie bey Formirung derer selbst, und zu denen darüber zu haltenden Conferenzen zugelassen, dabey keiner vor dem andern beschweret, die Marsche den geradesten Weg geleitet, und denjenigen, so vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen übrigen verschaffet, endlich auch die Fürstl. Seits für den Durchzug fremder Troupen erhaltene und genossene Satisfactiones der Ritter- und Landschafft pro rata, und nachdeme einzeder gelitten, mitgetheilet und ausgeantwortet werden solle.

Ad Grav. XII. Wird zu Erhalt- und Verbesserung guter Policye Auctoritate Casarea verordnet, daß die Fürstl. Rent-Cammer, gleich wie in übrigen Policy- und Justiz-Sachen, also auch in puncto der Weg-Besserung, so wenig selbst, als die von ihr bestellte Wege-Commissarii sich einer Jurisdiction oder Bestrafung wider die von der Ritter- und Landschafft weiter anmassen, auch in Zukunfft die Visitationes derer Land-Wege und Heer-Strassen, von denen Fürstl. Commissariis, mit Zuziehung derer von der Ritter- und Landschafft in jedem Amte darzu bestellten Deputirten oder Commissarien, jedes mahl geschehen, solche auf keine Feld-, Dorf-, Holz-, und Kirchen-Wege erstreckt;

cket; Hiernächst wann bey der Visitation einige Mängel oder Säumseeligkeit, fürderamst an die Fürstl. Regierung referiret, von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan, und was zu Conservation und Verbesserung derer Heer-Strassen und Landt-Wege nöthig, ohne Anstand verfügt werden solle; Im Fall aber zwischen einigen von der Ritterschafft, oder auch zwischen diesen und denen Fürstl. Aemtern, Streit und Irrung darüber entstände, wer von diesem oder jenem Theil die Heerstrassen zu repariren schuldig, oder auch ein oder mehr als Contravenienten derer deshalb nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft, und deren eingenommenen Gutachten, bereits publicirten und noch ferner zu publicirenden Edictorum fiscaliter zu belangen wären, so soll beydes an die Fürstl. Judicia, als das Land- und Hof-Gericht oder die Justiz-Canzley gebracht werden, und daselbst in keinem andern Collegio die Erörterung solcher Sachen geschehen, dabey ein jeder mit seiner rechtlichen Nothdurfft und Defension gehöret, und darauf in puncto poenæ Commissæ auch soffenst, was Rechtens erkant werden.

Die auf dem 3ten Landt-Tage zu Malchin von Ao. 1724 vorkommene Gravamina betreffend, wird Authoritate Cæsarea der Prediger ungebührl. Forderungen, Exactionen, Prætensionen und andere Neuerungen, auch Anmassungen betreffend.

Ad Grav. I. hiermit fest gesetzt, daß der dem Reces von 1701 beygefügeten Fürstl. Resolution ad Grav. 9. in Ecclesiast. in Zukunfft genauer als bisher geschehen nachgelebet, und abseiten derer Prediger von denen wüsten Hüfen weiter nichts, denn das Mißkorn gefordert, noch ihnen dazu von denen Fürstl. Collegiis geholfen werden solle; Dahingegen was die von der Ritter- und Landschafft mit geklagte Restitution derer dem von Restorff durch die widersrechtl. erkantte Execution verursachte Schäden und Unkosten anlanget, so ist der Pastor Weber hier zu fordern zu vernehmen, und im Fall derselbe, daß es mit der gegen ihn in specie angebrachten Beschwerden, eine solche besondere Beschaffenheit gehabt, daß darauf vorderührte Resolution keineswegs zu appliciren gewesen, nichts beybringen sollte, der von Restorff aber besser als geschehen, erweisen könnte, daß er dem Prediger das schuldige Mißkorn oder das Geld davor offeriren lassen, und selbiger solches nicht eher, bis auch die zur Ungebühr geforderte Præstationes zugleich bezahlet wurden, annehmen wollen, so wird mehrgedachter Prediger sowohl, das indebitè eingehobene, als auch die durch die von ihme ausgebrachte Executio verursachte Schäden und Kosten zu restituiren hierdurch angewiesen.

2. Daß

2. Daß die sogenannte Priester-Pauren, in specie der zu Noesse sich des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen præstandis publicis nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben gleich andern Contribuenten zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen;

3. Daß nach Nachgabel der Superintendenten-Ordnung de Ao. 1571. und zufolge der sich hierauf gründenden Fürstl. Resolution ad Grav: Ecclesiast. 1. Membr. 6. die Prediger schuldig die vacante Küster-Dienste nebst denen Kirchen-Geschwornen wieder zu besetzen, nicht aber, wie contra den zu Gagelow geklaget worden, solche nach ihren Gutdüncken offen zu lassen, und sich indessen derer Küstereyen zu ihren Wohnungen oder andern Gebrauch zu bedienen. Da auch, vermöge der Superintendenten-Ordnung, hierzu solche Persohnen anzunehmen, welche denen Patronis und Superintendenten nicht entgegen seyn, selbige denen Patronis vor der Annehmung gehörig kund, und daferne sodann desfalls zwischen diesen und denen Predigern einige Streitigkeiten entstünden, welche der Superintendentens in Güte nicht heben könnte, dieselbige bey dem Fürstl. Consistorio auszumachen.

Die Verkleinerung derer von Adel, in der Titular und denen an Sie auszulassenden Rescripten und Verordnungen belangend.

Ad Grav: II. Werden die sammtl. Fürstl. Mecklenburgis. Collegia und Gerichte dahin erinnert und angewiesen: Daß künftighin in denen an den Engern Ausschuß und die von Adel zuerlassende Rescripten und Verfügungen, uhralter Observanz gemäß, der Fürstl. gnädigste Gruß præmittiret, auch am Ende die gewöhnl. Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beygesetzt; Hiernechst befragten Engern Ausschuß und denen von Adel zum wenigsten die alte Titulatur, bis selbige versprochenen massen convenienti modo verbessert, beygeleget, und im übrigen solche Rescripta und Verordnungen ratione persona pro uti moris & styli eingerichtet, selbige aber nicht in forma patenti ausgefertiget, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstl. Collegii, welches selbige expediren läßet, verschlossen, und mit gehöriger Aufschrift versehen, solchergestalt mehrgedachtem Engern Ausschusse und denen von der Ritterschafft zugesandt werden sollen.

Die Turbirung der Adlichen Jurisdiction und ersten Instanz betreffend.

Ad Grav: III. Wird Authoritate Cæsarea hiermit festgesetzt; daß Ritter- und Landschafft bey der ihnen cum feudo und übrigen Gütern verliehenen

Jurisdiction und deren Instanz durch die Fürstl. Collegia, Beamte, und andere Bediente nicht weiter zu beeinträchtigen, sondern einen jeden seine Jurisdiction, um die Sache zuerst, dafern er anderst selbst dabey nicht interessiret / wider die unter seiner Jurisdiction befindliche verhören, aber die Cognition vor die Fürstl. Justiz, Cansleyen, Land- und Hofgericht, auch Consistorium, es möcht dann simpliciter Consistorialia oder solche Sachen seyn, welche in prima Instantia ans Consistorium und seztgedachte Gerichte gehören, nicht zu ziehen, noch die Acta dahin extra Casum denegatae vel protractae justitiae von denen Adel. Gerichten zu avociren, wie dann in specie der Schwerinischen Justiz, Cansley injungiret wird, die von denen Berckentinschen Gerichten in Caula Michel Gaven ergangene Acta dahin unverlangt zu fernerer rechtlichen Ausübung zu remittiren, oder warum solches nicht geschehen können, und sie die Execution des eingeholten Urtheils gehindert, Rechtsbegründete Ursachen anzugeigen, widrigenfalls dem von Berckentien erlaubt seyn solle, sothanes Urtheil der Remission unerwartend gebührend vollstrecken zu lassen, dahingegen aber Ritter, und Landschafft angewiesen werden, bey ihren Gerichten denen Partheyen gebührl. und förderlichsten Rechtens zu verhelffen, und daferne Sie gegen die in ihrer Jurisdiction befindliche selbst zu klagen haben, solche Sache nicht anders, dann vor und von geschwornen Justitiariis oder wenigstens dazu insbesondere vereydtigten Notariis instruiren, und in wichtigen Fällen, oder auch da es eine Parthey verlangen solte, die Acta jedesmahl zum auswärtigen Rechts, Spruch verschicken zu lassen;

2. Wenn hiernächst die Casus, worin Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen Strassen, in ihren Dörffern, Feld- und Holz-Wege, auch durch ihre Fundos fließende Bäche und Ströme beeinträchtigt, oder in denen letzteren etwas ungebührliches verlangt worden, specificiret würden, soll auch hierunter rechtlicher Bescheid erfolgen.

Da übrigens der Cammer- Juncker von der Lühe zu dem bey Kayserl. Reichs-Hofraht Rechtshängigen Proceß verwiesen wird.

Von denen Schweinschneidern, derer selben verweigerten Aufnehmung in die Zünfte und übrige Schmähungen; Wozu bey zugleich das Menne Oct: 1723 auf dem Land-Tage zu Sternberg mit übergebene und der Connexität halber bis her ausgefeste Grav: IX. von Voigten und Gerichts-Dienern und deren Aufnehmung in die Zünfte erörtert wird.

Ad Grav: IV. Wird vors fünfftige Autoritate Caesarea festgesetzt; Daß Innhalt der Kayserl. Declaration vom 6 Novembr. 1699. des Herrn
Herr

Herzogs unterm 18 April 1724 an dero sämtliche Fürstl. Judicia und alle Obrigkeit in Lande ergangenen ernstlichen Befehle über sothane Kayserl. allerger. rechteste Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schwein-Schneider nebst ihren Kindern nicht nur überall vor Ehrliche Leute zu achten, und ohne alle Contradiction in die Gilden, Zünfte und Handwerker aufzunehmen, sondern auch in Specie die Bürger oder die sogenannte grosse Zunft zu Büstrow, den dortigen Schwein-Schneider, Hinrich Kniepen, in ihre Zunft, bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Straffe womit auch diejenige, so gedachter Zunft desfalls einigen Vorwurff zu machen sich erlauben möchten, anzusehen seyn, so fort zu recipiren.

2. So viel aber die Voigte auf denen Fürstl. Aemtern und Ablichen Gütern, auch die Gerichts-Dienere in denen Städten betrifft, sollen solche, als unentbehrliche Executores Justitiae, samt denen ihrigen, eben wenig vor infam, sondern ehrlich geachtet werden.

Die auf dem Land-Lage zu Sternberg Ao. 1726. vorgekommene Landes-Gravamina betreffend, wird

Die Schmäherung des denen Patronis Ecclesiarum zustehenden Rechts über die Kirchen-Stühle betreffend.

Ad Grav: I. Autoritate Caesarea verordnet, daß die Patroni, wie bey allen übrigen, der Mecklenburgischen Landes-Observanz nach, vöndem jure Patronatus dependirenden Stücken, als auch besonders bey der Aufsicht und Disposition über die Kirchen-Stühle geschüzet, und ihnen hierinnen weiter kein Eintrag gethan werden solle.

Die zwischen einigen Fürstl. Aemtern, Ritterschafft und Städten verordnete Subrepartirung derer gemeinen Amts-Kassen concernirend.

Ad Grav: II. Wird Autoritate Caesarea festgesetzt, daß die Ritterschafft in allen Aemtern über die Proportion, worinnen sie mit denen Fürstl. Aemtern und Städten wegen des Beytrags zu solchen Kassen gestanden, auf keinerley Weise gekränket werden solle, dahero der jegige Commissarius die Beschwerde der Ritterschafft der beeden Aemter Lübz und Voitzenburg nochmalen vorzunehmen, und dahin zu sehen hat, daß eine rechtliche Proportion ausständig gemacht, und die Ritterschafft über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen nicht beschweret werde. Worüber der Hr. Commissarius seinen allerunterthänigsten

sten Bericht samt Käthlichen Gutachten/so bald nur möglich/ an Kayserl. Majest. allergerhorsamst einzuschicken hat.

Das auf dem 5. Land-Tage zu Malchin von 1727 übergebene und nachher untersuchte Landes-Gravamen betreffend.

Wird Authoritate Cæsarea hiermit verordnet:
in puncto.

1. Der Difficultir- und Denegirung des Landes- Herrl. Consensus bey Alienation der Lehen / imgleichen wegen der unschädlichen Holz- Fällung.
2. Obtrudirung neuer Lehen- Briefe und Verweigerung gewöhnlicher Muhscheine.

1. Daß das wegen Verweigerung des Lehn- Herrl. Consensus sub dato Dantzig den 20 Martii 1726. ergangene Fürsil. Rescript hinwiederum zu cassiren und zu annulliren / und hinführo der Lehn- Herrl. Consensus so wohl zu denen über die Lehen- Güter und deren Pertinentien geschlossenen Kauff und andern Contracten/ als zum nöthigen Holzfällen nicht weiter denegiret / sondern der hierunter ergangenen Kayserl. Verordnung vom 19 Octobr. 1724. jedesmahl gebührend nachgelebet werden solle.

2. Soll angeregter Consensus auch unter dem Annuthen/ daß man bey jedem Fall renovirte Lehen- Briefe anzunehmen / sich zusörderst verbindlich machen / oder auch der Jagden und andern Gerechtfame sich vorher begeben solle/ und was sonst von dergleichen præjudicirlichen derer Vasallorum jura schmählerenden Postulatis mehr seyn möchten/nicht difficultiret/vielmehr alles was darunter bisher geschehen / und bereits entweder erweislich angezeigt werden könnte/wieder/aufgehoben seyn soll/der seithero bey dem Hrn. Herzog in vorerwehnten Fällen gesuchte Consens von ihme denen Supplicanten/ohne aller Restriction und Bedingung binnen zwey Monaten ertheilet/ auch überhaupt ratione futuri/ selbiger Consens/ wann die Lehen nicht auf dem äußersten Fall der Eröffnung stehen/ à die factæ petitionis durch die Fürsil. Lehen- Cammer den Supplicanten/ wenigstens intra forma ausgefertigt werden/ oder aber in dessen Entscheidung der Hr. Herzog so wohl dieserwegen / als ratione præteriti zu gewärtigen haben/ daß nach Ablauf des Termin / solche Lehen- Veräußer- und Veränderung vor Rechtsgültig und Beständig geachtet und Authoritate Cæsarea der Consens suppliret werden würde.

3. Hat

3. Hat der Herr Herzog als Lehn-Herr, wegen Muthung der Lehen ordentlich es bey denen seither gewöhnlich in voriger unveränderter Form ohne Abgang und Zufag eingerichtete Muth-Zettel bewenden zu lassen, oder da er nach Beschaffenheit des Lehen, und deren dabey vorkommenden Umständen, einen Lehen-Brief zu ertheilen gemeint wäre, oder auch ein Vasall selbst seiner Convenienz nach dergleichen verlangen würde, dabey sich also zu bezeigen, damit selbigen Lehen-Brief weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clausul, als wegen der Jagd, des juris protimiseos und dergleichen eingerücket, noch wider des Vasallen Willen etwas, so ihre Jura concerniret, und in denen vorigen Lehen-Briefen mit exprimiret worden, daraus weggelassen, sondern die Lehen-Briefe jedesmahl nach denen vorigen Formularen verfasst, und gegen Erlegung der vorhin gewöhnlicher Tax, ohne deren Erhöhung ausgefertiget, dabeneben die Belehnung derer verkaufften, oder auf andere Weise veraufferten Lehen-Güter unter eben denenselben Conditionibus und mit allen dazu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Antecessores vorhin gehabt, nach Inhalt des XXX. Art. derer Reversalen de Ao. 1621. eben als ob Alt-väterliche Lehen wären, hinwiederum bewürcket werden, und wie mithin alles, was dagegen bishero geschehen, hiermit cassiret ist; Als solle nicht weniger hinführo denen Vasallen, auf die von ihnen behörig beschehene Muthungen, der gewöhnliche Muth-Zettel, in der Form, als der letzt vorher gegangene gelauset, ohne Verzug ausgefertiget und endlich allen, welche ihre Lehen bishero geziemend vermuthet, und noch keinen Muth-Schein darüber erhalten, derselbe in vorgedachter Form förderfamit ausgeantwortet werden; Was endlich die Neben-Puncte anlangt, so bleibt es

Die fort daurende Verweigerung der Lehens-Herrl. Consense betreffend.

Ad Grav: I. Bey der auf das erste Gravamen des 5ten Land-Tag zu Malchin von 1727. oben gegebenen allgerichtigsten Kayserl. Resolution.

Die Abstellung der veruhrfachten Wasser-Stauung betreffend.

Ad Grav: II. Wird von Jhro Kayserl. Majest. hiemit verordnet, daß der Herr Herzog Christian Ludwig, qua Commissarios Cæsareus, die Untersuchung gegenwärtigen Puncts förderfamit unter Direction des in Vorschlag gebrachten Obristen Pauli, oder nach seiner Befindung einer andern verständigen und hierzu sattsam geschickten Persohn vornehmen, zu dem Ende selbige in ein
Bey

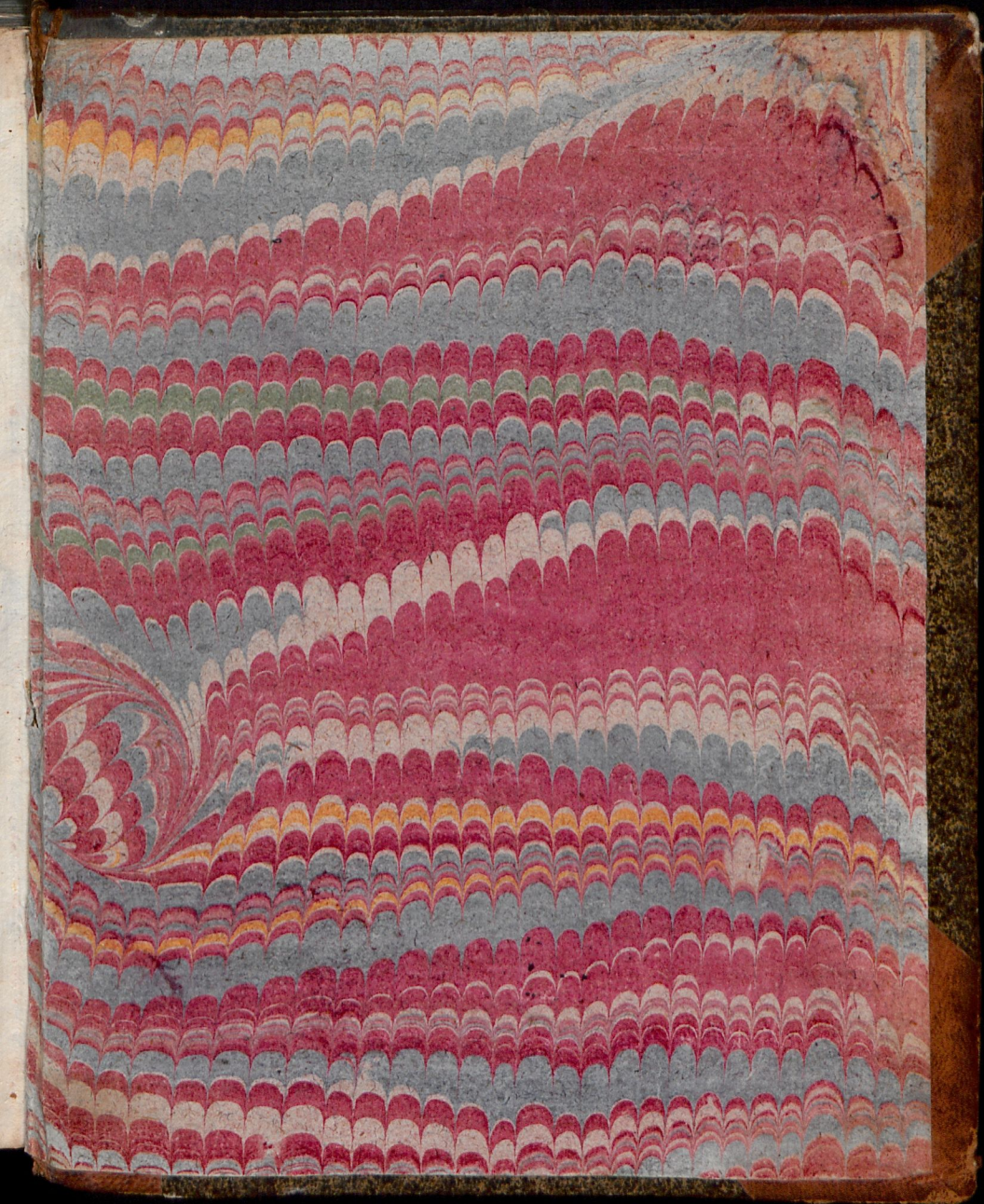
nem dem Herrn Herzog kund zu machenden Termino, mit dem Eyde der Peritorum in arte zu forderst belegen, ihme dem Herrn Herzog / auch ein und andern bey dieser Verrichtung zu adjungirenden Wasser- und Mühlen kundigen vorzuschlagen frey lasse.

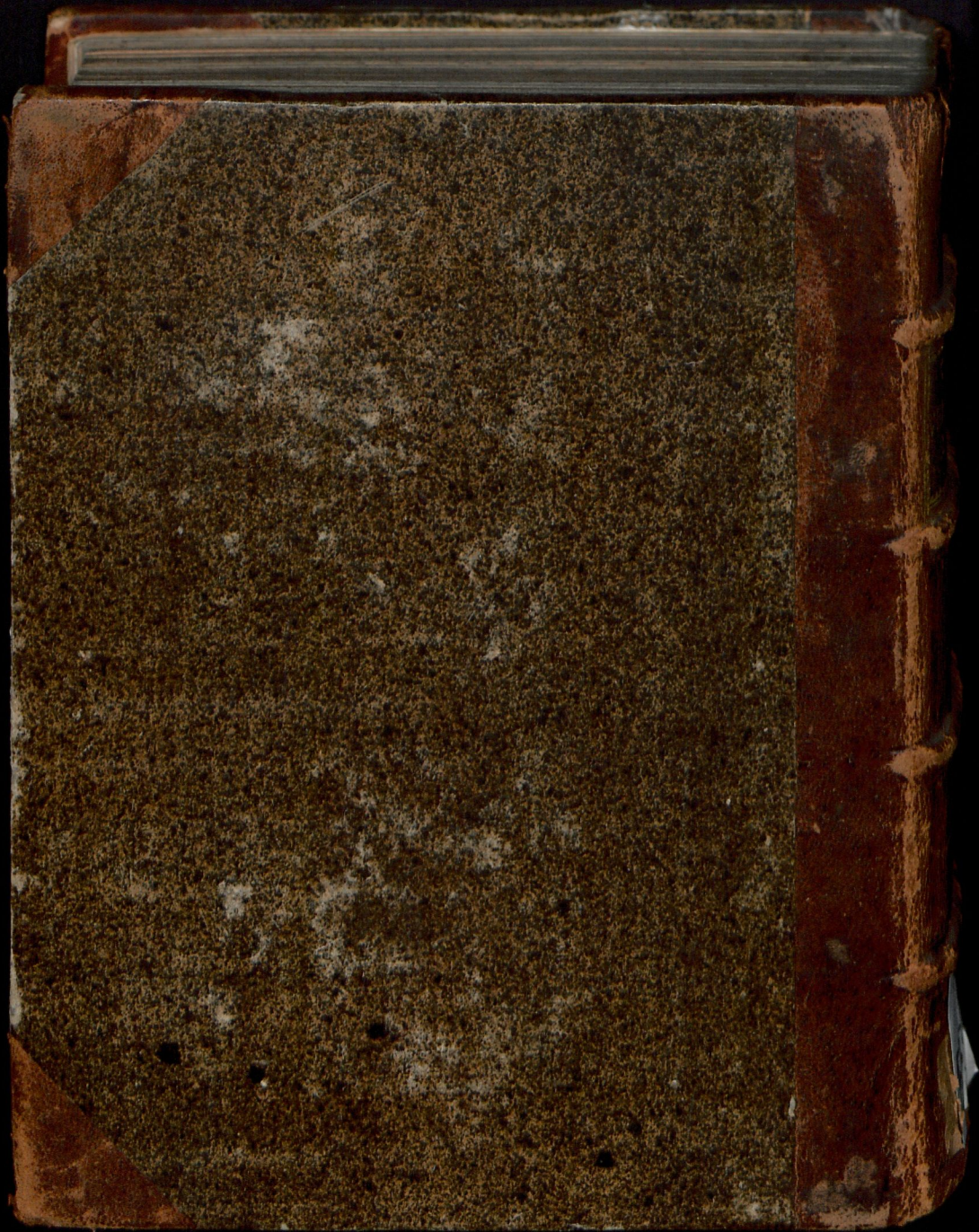
Die Vor-Jagden und derselben Ausschreibung betreffend.

Ad Grav: III. Wird von Ihro Kayserl. Majest. der Herr Herzog dahin alles Ernstes angewiesen, sich der Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1724. ad Grav: Malchin: 16. hinführo gemässer zu bezeigen, und darwider auf keinerley Art und Weise etwas zu unternehmen, und wird dem jetzigen Kayserlichen Commissario aufgegeben, nicht nur obbesagte Kayserl. Resolution nochmahls per Patentes aller Orten bekandt zu machen, sondern auch solche Anstalten zu verfügen, daß falls ein oder anderer der Jagd-Debienten in verbottenen Jagden sich solte betreten lassen, selbiger sogleich in Arrest genommen werden solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.









130

Allergerechteste
Kaiserliche
RESOLUTIONES

und
Verordnung
in Sachen

Mecklenburgischer Ritter- und
Landschaft

Contra

Des Herrn Herzoges Carl Leopolds
zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl.

In Puncto diverforum Gravaminum, nunc Regiminis
Caesareae Commissionis.

Publ. Lunæ 23 Martii 1733.

Gedruckt im May 1733.